

**2025**

Recht / Kommentierung

Bibliografischer Kontext

# Wirksamkeit einer Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung

**Dr. Andreas Dexheimer**

Jugendhilfe. Jg./Bd. 63, Heft 6. S. 572–574.

**JAHR**

2025

**TYP**

Recht / Kommentierung

**AUTORENSCHAFT**

Dexheimer, Andreas

**BIBLIOGRAFISCHER KONTEXT**

Ein separates Originalcover liegt nicht vor. Der Publikationskontext wurde anhand der vorhandenen Originalseiten dokumentiert.

## INHALT

### 501 EDITORIAL

#### THEMA

- 503 Politische Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe (STEFAN SCHÄFER, MICHAEL GÖRTLER UND MARTIN NUGEL)
- 509 »Demokratie- und Menschenrechtsbildung in der Kinder- und Jugendhilfe (FRANCIS SEECK)
- 514 Klimaschutz ist Kinderschutz (BARBARA SCHRAMKOWSKI)
- 520 Demokratiebildung in der Schulsozialarbeit (OLIVER BOKELMANN)
- 526 Demokratiebildung in der Jugendsozialarbeit (BENEDIKT STURZENHECKER)
- 533 Jugendverbände und -ringe als »Werkstätten der Demokratie« (WENDELIN HAAG UND LARS REISNER)
- 539 Die europäischen Jugendprogramme und ihr Beitrag zur Demokratie(-gestaltung) (MANFRED VON HEBEL)
- 546 Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit Menschen-, Demokratiefeindlichkeit und Verschwörungserzählungen (STEPANKA KADERA UND LEON A. BRANDT)
- 552 »Das sehe ich anders.« (KIRSTEN LIMBECKER)
- 558 Elterlicher Cannabiskonsum als Kinderschutzthema (JOHANNA QUADE UND JAKOB TETENS)

### 566 TRENDS UND BERICHTE

Die Bewilligung von Kinder- und Jugendhilfe durch Schulbeitritt  
(WOLFGANG EICHER)

### 572 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

### III-VI TERMINE

# Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Andreas Dexheimer

## Wirksamkeit einer Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung

Bericht zur Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 19.05.2022 (Az. 3 KN 5/17)

### 1. Einleitung<sup>1</sup>

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG) vom 19.05.2022 betrifft die **Wirksamkeit der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) des Landes Schleswig-Holstein**. Die Norm regelt umfassend die räumlichen, personellen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zahlreiche der Träger freien Jugendhilfe stellten im Wege der abstrakten Normenkontrolle (§ 47 VwGO) deren Rechtmäßigkeit in Frage.

Im Kern geht es um die **Reichweite der Landeskompentenz** bei der Ausgestaltung von Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII sowie um die Frage, wie weit der Begriff des »Kindeswohls« reicht. Die Entscheidung steht exemplarisch für die Spannung zwischen **landesrechtlicher Normsetzung**, den **bundesrechtlichen Vorgaben des SGB VIII** und den **Grundrechten der Träger**.

### 2. Leitsatz

Die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung Schleswig-Holsteins ist wirksam. Die darin enthaltenen Standards zu Platzzahlen, Personalschlüsseln und Räumlichkeiten sind durch § 41 Abs. 2 JuFöG i.V.m. § 45 SGB VIII gedeckt. Der Kindeswohlbegriff in § 45 SGB VIII verlangt präventive Mindest-

standards, die über die Abwehr konkreter Gefahren nach § 1666 BGB hinausgehen. Eingriffe in die Berufsfreiheit der Träger (Art. 12 Abs. 1 GG) sind durch das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) gerechtfertigt.

### 3. Tenor

1. Der Normenkontrollantrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten tragen die Antragsteller jeweils zu 1/8.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. Abwendungsbefugnis durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 %.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

### 4. Sachverhalt

Die Antragsteller, Träger freier Jugendhilfeeinrichtungen, wandten sich gegen eine Vielzahl von Vorschriften der KJVO. Sie rügten insbesondere:

- **Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG), da die Vorgaben zu Raumgrößen, Platzzahlen und Personalbesetzung faktisch ihre Angebotsgestaltung einschränkten.
- **fehlende Deckung durch § 41 Abs. 2 JuFöG** sowie Kompetenzüberschreitung des Landes.
- **Widerspruch zu §§ 45 ff. SGB VIII**, da der Bundesgesetzgeber bewusst auf eine detaillierte Standardisierung verzichtet habe, um die Pluralität der Jugendhilfe zu sichern.

<sup>1</sup> Die Formulierungen in diesem Text wurden mit Unterstützung von OpenAIs ChatGPT-Sprachmodell erstellt.